

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)  
in 14913 Niederer Fläming OT Werbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 19. Oktober 2023

Die Firma BEC - Energie Consult GmbH, Aternplatz 1 in 12203 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 99 eine WKA zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu einer bestehenden Windfarm, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die geplante WKA mit der Bezeichnung WEA 29 des Typs Enercon E-82 hat eine Nabenhöhe von 138,40 m, einen Rotordurchmesser von 82 m und eine Gesamthöhe von 179,40 m sowie eine Nennleistung von 2,3 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt zur WKA.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der WKA wird sich innerhalb der Windfarm Werbig auf landwirtschaftlich genutzter Fläche befinden. Der Mindestabstand von 1 000 m zu den nächstgelegenen Orten wird eingehalten. Das Landschaftsbild stellt sich als typisch für Gebiete mit intensiver Ackerbewirtschaftung und landwirtschaftlicher Tierhaltung dar.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Betrieb der Windkraftanlagen des Windparks Werbig und die geplante Erweiterung um eine WKA sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch die Planung der WKA in einem Abstand von mehr als 2 000 m und der Einhaltung aller gesetzlichen Erfordernisse insbesondere der Emissionen (Lärm, Schattenschlag), der luftfahrtrechtlichen Kennzeichnung, des Brandschutzes und der Standsicherheit der Anlage vermindert und vermieden werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen kommt es durch ihre visuelle Wirkung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die sich durch den geplanten Zubau einer weiteren Anlage nicht wesentlich verändert. Geschützte Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Jedoch sind aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen gegenüber Tieren (Brutvögel, Fledermäuse) entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd